

*alienus habeatur*⁷⁴⁾. Es geht hier darum, daß jemand den monastischen Stand aufgibt und in die Welt zurückkehrt; er soll nicht Weltgeistlicher werden. Eheverbote für Priester sahen anders aus, wie zum Beispiel c. 3 des Konzils von Nicaea⁷⁵⁾ und Burchards Dekret 2.108⁷⁶⁾ zeigen. Auch Leo ließ es an Direktheit nicht fehlen⁷⁷⁾. Man kann nicht umhin, aus allem zu schließen, daß sich unter den erhaltenen Reimser Dekreten Leos keines ausdrücklich gegen verheiratete Kleriker richtet⁷⁸⁾.

Was läßt sich über den Text im Fragment von Saint-Magloire und über seine Beziehung zu den übrigen Konzilien Leos IX. sagen? Zunächst muß festgehalten werden, daß wir aufgrund der Quellenlage für Leos Konzilien nur die Möglichkeit haben, V mit den Überlieferungen für Rom und Reims 1049 zu vergleichen. Das heißt selbstverständlich nicht, daß V unbedingt zu einer der beiden Synoden gehört. Das Schweigen der Chronisten läßt viele Möglichkeiten offen⁷⁹⁾, und solange konziliare Texte nicht in offizieller Überlieferung erhalten geblieben sind⁸⁰⁾, bestehen selbst vorhandene Nachrichten über Kirchenversammlungen stets aus einer Auswahl behandelter Themen, die aufgrund der Neigung und des Interesses des Berichterstatters getroffen wurde⁸¹⁾. Immerhin ergibt sich als Fazit aus dem eben angestellten Vergleich zwischen den Überlieferungen von Rom und Reims, daß — wenn man die Frage nach einem möglichen Reimser Canon gegen verheiratete Priester einmal offen läßt — die Anweisungen über den Zehnten sowohl in der Canonesreihe von V als auch in der *Historia dedicationis* den Berichten in der *Vita Leonis* widersprechen. Infolgedessen möchte man meinen, daß V

74) Burchard 19.67 = Regino 1.319; vgl. dazu J. Leclercq, Documents sur les „fugitifs“, in: *Nalecta monastica* 7 (Studia Anselmiana 54, 1965) S. 87 ff. und R. B. C. Huygens, in: *Studi medievali*, 3. ser. 13, 1 (1972) S. 404 Anm. mit weiterer Literatur.

75) *Interdixit per omnia magna synodus, nec episcopo nec presbytero nec alicui prorsus, qui est in clero, licere subintroductam habere mulierem, nisi forte matrem aut sororem aut amitam vel eas tantum personas quae suspicionem effugiunt* (Albergio, Decreta S. 7).

76) *Presbyter si uxorem acceperit, ab ordine deponatur*; vgl. Regino 1.85.

77) S. Anm. 60.

78) Vgl. C. N. L. Brooke, *Gregorian Reform in Action*, Cambridge Historical Journal 12 (1956) S. 2 Anm. 3 und F. Kempf, in: *Handbuch der Kirchengeschichte*, hg. von H. Jedin, 3: Die mittelalterliche Kirche 1 (1966) S. 407 f.

79) S. Anm. 65.

80) JL 4185 zeigt, daß Leo eine offizielle Fassung der Reimser Canones anfertigen ließ, die er auf späteren Konzilien wiederholte. Der Brief kann übrigens nicht in das Jahr 1049 gehören, da Leo nicht nur von seiner Reise nach Frankreich im Perfekt spricht, sondern auch bereits auf gleicher Weise von weiteren Konzilien, *quas habuimus*.

81) S. die Anm. 21 zitierte Literatur.